

# Gubernial-Currende.

Mit Bezug auf die Gubernial-Currende vom 22. September l. J. Zahl 22109 werden hiemit die mit dem Erlasse des hohen Ministeriums des Innern vom 6. d. M. Zahl 7530 herabgelangten näheren Bestimmungen zu der mit der hohen Ministerial-Kundmachung vom 15. September d. J. angeordneten Liquidirung der Kosten, welche in Krain und dem Villacher Kreise den delegirten herrschaftlichen Bezirks-Obrigkeiten und den Grundbuchsämtern im Klagenfurter Kreise, den Communal- und Patrimonial-Behörden durch die ihnen bis zur Bestellung landesfürstlicher Behörden zur Pflicht gemachte Fortführung der Gerichtsbarkeit und politischen Verwaltung verursacht werden und aus dem Staatschätze zu vergüten sind, in Absicht auf die Bestellung der Provinzial-Liquidirungs-Commission auf die Einrichtung der von den obbenannten Behörden zu überreichenden Fassionen und vorzulegenden Verrechnung der bei ihnen eingegangenen Gerichts- und Grundbuchstaxen, dann der sonstigen ihnen dießfalls zugewiesenen Emolumente mit Nachstehendem zur Kenntniß gebracht:

## I. Ueber die Zusammensetzung der Provinzial-Liquidirungs-Commission.

Vor der Hand wurde bloß für die Provinz Krain bei diesem Gubernium eine Provinzial-Liquidirungs-Commission unter einem eigenen Präses aus Mitgliedern der politischen Justiz- und Cameral-Landesbehörden mit Zuziehung einiger vertrauenswürdiger und erfahrener Geschäftsmänner zusammengesetzt, welcher alle dem Gubernium unterstehende Aemter in der Art untergeordnet werden, daß sie alle von der Commission benötigten Arbeiten pünktlich und schleunigst durchzuführen haben. Rücksichtlich der für die Provinz Kärnten zusammen zu setzenden gleichen Commission, wird die Kundmachung nachträglich folgen, sobald die, sich vom hohen Ministerium des Innern erbetene Weisung herablangt.

## II. Ueber die Einrichtung der Fassionen und Taxrechnungen.

Die zu liquidirenden und vom Staatschätze zu übernehmenden Kosten, betreffen theils Amtspersonen, theils Amtsfachen und Erfordernisse und sind entweder feststehende oder zufällige, vorhinein nicht bestimmbare Auslagen.

Vor Allem ist daran gelegen, die feststehenden Ausgaben für die politische Amtsverwaltung und für die Gerichtspflege zu ermitteln, und es ist demnach mit deren Liquidirung unverweilt zu beginnen.

Zu denselben gehören die Bezüge der Beamten, jährliche Bestallungen und Miethzins für die Amtlocalitäten und Arreste.

Für die dießfälligen Fassionen ist im Anschlusse ein eigenes Formulare mit nachstehenden Rubriken beige druckt:

- a) Name und Dienstes-Eigenschaft der Beamten und Diener.
- b) Fixe Besoldungen derselben in baarem Gelde.
- c) Naturalbezüge, und zwar mit den Unterabtheilungen, Gattung und Maß derselben, dann deren Veranschlagung im Gelde. In diese letzte Rubrik wird dort, wo die Reliquirung der Naturalbezüge üblich war, der bisherige Reliquitionsbetrag, sonst aber der sich nach

dem Durchschnitte der currenten Preise des nächsten Wochenmarktes in dem der Fassion zunächst vorausgegangenen Quartale ergebende, und in so ferne eine Werthsbestimmung nach den Wochenmarktpreisen nicht zulässig ist, nach den Localpreisen sich herausstellende Betrag einzustellen sein.

- d) Genüsse in partem salarii und zwar im baaren Gelde und in Naturalbezügen hinsichtlich der letzteren wieder mit den bei e) angeführten Unterabtheilungen. Die Einen wie die Andern werden in jenem Betrage aufzunehmen sein, welcher sich nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre ergibt.
- e) Gesamtsumme der Beamten- oder Dieners-Bezüge.
- f) Individuelle Bezeichnung der Geschäfte, deren Besorgung dem betreffenden Beamten oder Diener für den öffentlichen wie für den Privatdienst zugewiesen war, mit der Bezeichnung als der wie vielte Theil seiner Gesamtgestion jeder einzelne Geschäftszweig nach der bisherigen Erfahrung angenommen werden könne.

Hieraus wird sich die weitere Rubrik:

- g) ergeben, welcher Antheil der Gesamtbezüge jedes einzelnen Beamten oder Dieners dem bisherigen Gerichtsherrn oder der Commune zur Last bleibt, und welcher Betrag von dem Staatsschätze zu bestreiten sein wird.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß in die Fassion nur jene Beamte und Diener aufzunehmen seien, welche mit der politischen Amtsverwaltung oder der Gerichtspflege sich wirklich befassen, da die Erhaltung jener Individuen, welche unter was immer für einer Benennung ausschließend bloß die Interessen ihres Dienstgebers, er möge eine Privat- oder moralische Person sein, zu wahren und zu fördern verpflichtet sind, diesem letztern fortan zugewiesen bleibt.

In der Fassion ist endlich:

- h) die Zahl und Gattung der Amtlocalitäten und die Zahl der Arreste anzugeben und der dafür angesprochene Zinsbetrag ersichtlich zu machen, hiernach aber ist
- i) die Hauptsumme der unter e) und h) nachgewiesenen Auslagen zu ziehen, wie sie sich nach Abzug der bei g) bemerkten fortan noch von dem Dienstgeber zu bestreitenden Befoldungs-Antheile herausstellt, so wie noch
- k) eine Rubrik „Anmerkung“ zu eröffnen sein wird, in welcher bei Bezirks-Obrigkeiten der Flächeninhalt und die Bevölkerung des Bezirkes, bei Grundobrigkeiten aber die Zahl der Grundbuch-Nummern ersichtlich zu machen, dann gewissenhaft anzugeben ist, ob die in die Fassion einbezogenen Beamten und Diener bei den nunmehr ganz geänderten Verhältnissen auch ferner unerlässlich erscheinen, oder ob und welche Geschäfte füglich in einer Person vereinigt, und welche Kostenersparung hiedurch erzielt werden könnte.

Einer eigenen erst nach dem Ablaufe eines jeden Quartals vorzulegenden Eingabe bleibt die Verrechnung der vorhinein nicht bestimmbarren Auslagen, so wie der eingegangenen Gerichts- und Grundbuchstaxen nach jenen Rubriken und in jenen Beträgen, in welchen sie sich wirklich ergeben, endlich der für die Einhebung einiger Steuergattungen zugestandenen Perzentual- und sonstiger Bezüge vorbehalten.

### III. Ueber den formellen Gang des Liquidirungsgeschäftes.

Die in II. erwähnten Fassionen und Verrechnungen sind von den bezüglichen Behörden bei dem Kreisamte zu überreichen, welches dieselben im commissionellen Wege, an Ort und Stelle durch Einsichtnahme in die bezüglichen Documente, früheren Rentrechnungen und ämtlichen Vormerkungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und nach dem Ergebnisse derselben in jeder einzelnen Rubrik und ihren Ansätzen zu verificiren oder richtig zu stellen haben wird.

Die mit dieser Liquidirung beauftragten Kreiscommissäre sind unter strengster Verantwortung verpflichtet, nur jene Posten als liquid anzunehmen, welche, so weit es ihrer Natur nach möglich ist, gehörig documentirt zu werden vermögen, bei jenen Rubriken hingegen, wo, wie z. B. bei Miethzinsen eine Nachweisung geliefert zu werden nicht vermag, auf die Local-

und sonstigen Verhältnisse, auf die von benachbarten in gleicher oder ähnlicher Lage befindlichen Matrimonial-Behörden gestellten, und als billig erkannten Forderungen zc. zc. entsprechende Rücksicht zu nehmen, insbesondere aber mit aller Genauigkeit zu erörtern, ob die in den Rubriken f) und g) der sub II. besprochenen Fassung gemachten Ansätze der Wahrheit entsprechen, wozu die vorhandenen Geschäfts-Protokolle einigen Anhaltspunkt bieten dürften, und welche Amtsverrichtungen einzelner Beamten zur Schonung des Staatsschatzes in einer Person vereinigt werden können, welches Personale sohin zur Besorgung der öffentlichen Verwaltung in ihren einzelnen Zweigen unumgänglich nothwendig ist.

Die in dieser Weise von den Kreisämtern richtig gestellten Fassungen und Berechnungen sind so fort der Provinzial-Liquidirungs-Commission mit aller thunlichen Beschleunigung gutächtl. vorzulegen.

Letztere hat darauf zu sehen, ob die Kreisämter bei dem Liquidirungs-Geschäfte gehörig vorgegangen sind, sohin auf Behebung wahrgenommener Mängel zu dringen oder definitiv den der Behörde gebührenden Kostenersatz auszusprechen.

Die liquidirten Beträge der permanenten Auslagen werden jedoch erst nach erfolgter Liquidirung der Rechnung über die veränderlichen Verwaltungskosten und der eingegangenen Taxen und Gebühren bei der betreffenden Steuerbezirks-Obrigkeit zur Zahlung anzuweisen sein, was jedoch die Leistung von Vorschüssen, wo der Fall ihrer Gewährung eintritt, nicht hindern kann.

Gegen das Erkenntniß der Provinzial-Liquidirungs-Commission steht der in ihrem Interesse sich verletzende Behörde der Recurs an das Ministerium des Innern offen, welcher von demselben im Einvernehmen mit dem Justiz- und Finanz-Ministerium erledigt werden wird.

Laibach am 21. November 1848.

Leopold Graf v. Welserheimb,  
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Kreuzberg,  
k. k. Subernalrath.

Leopoldine

Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten notes and symbols, including a large 'P' and a signature-like scribble.

Georg Friedrich Meißner

Leipzig

Leipzig

1800

Verlag

Verlag

(Formular.)

Ad Gub. Nr. 26845 de 1848.

# Kassion.

a.	b.	c.		d.		e.	f.		g.		h.		i.	k.	
Name und Dienstes-Eigenschaft der Beamten und Diener	Ihre Besoldung in Conv. Münze	Natural-Bezüge		Genüsse in partem salarii		Gesamt-Summe der Bezüge	Geschäfte eines jeden Beamten und Dieners		Hiernach entfallen von den Gesamt- Bezügen des Beam- ten und Dieners		Zahl und Gattung		Hauptsumme der auf den Staatschatz entfallenden Auslagen e. und h. nach Abzug der von g. 1.	Anmerkung	
		Gattung und Maß	in Geld ver- anschlagt	in baren Gelde	in Natural-Bezügen		für den öffentlichen Dienst und der wie- vielte Theil der Ge- samt-Geschäfte	für den Privatdienst und der wievielte Theil der Gesamt- Geschäfte	1.	2.	der Amtslokalität ten	der Arreste			
					Gattung und Maß				in Geld ver- anschlagt	auf den Ge- richtsherrn oder die Commune					auf den Staatschatz

Den vorstehenden Rubriken sind weiters noch bei Bezirks-Obrikeiten jene für Flächeninhalt und Bevölkerung des Bezirkes, bei Grundobrikeiten jene für die Zahl der Grundbuchs-Nummern beizufügen und auszufüllen.